

Redaktionsstatut - Grundsätze für den Inhalt des Amtsblatts - vom 22.11.2023

§ 1 Name und Zweck

Die Gemeinde Ofterdingen publiziert ein Amtsblatt. Die Bezeichnung lautet: „**Gemeindebote Ofterdingen**“. Der Inhalt des Amtsblatts dient der Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten.

§ 2 Art und Umfang des Amtsblatts

1) Das Amtsblatt ist in einen amtlichen und in einen nichtamtlichen Teil untergliedert. Der amtliche Teil und der nichtamtliche steht in der Verantwortung des Bürgermeisters oder dessen

Amtsvertreter. Der Anzeigenteil steht im Verantwortungsbereich des Verlags. Der amtliche Teil ist frei von Anzeigen zu gestalten, mit Ausnahme von Anzeigen der Gemeinde Ofterdingen und deren Organisationen. Der amtliche Teil und der Anzeigenteil sind im Gemeindeboten sichtbar voneinander abzugrenzen.

2) Alle öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ofterdingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen werden im Amtsblatt unter „Amtliche Bekanntmachungen“ aufgenommen.

3) Bekanntmachungen, die bereits im Internet bekannt gemacht wurden, können aufgenommen werden.

4) Der Umfang der Beiträge soll grundsätzlich 4000 Zeichen nicht überschreiten. Sollte die Gemeinde, Vereine, Vereinigungen und Initiativen aufgrund aktueller, besonderer Anlässe (z. B. Berichte über Feste und Vereinsjubiläen) mehr Text benötigen, ist dies rechtzeitig mit der Gemeinde Ofterdingen vorab zu klären. Der Text soll jedoch grundsätzlich nicht mehr als 5000 Zeichen umfassen. Jeder Bericht darf mit maximal fünf Bilder versehen werden. Ausnahme: besondere Veranstaltungen, wie zum Beispiel Jubiläen, Festakte, Bürgerversammlungen etc.. Darüber hinaus dürfen Vereine in der Rubrik „Vereinsnachrichten“ nur noch Hinweise auf vereinsinterne Veranstaltungen oder Berichte über Aktivitäten des Vereines veröffentlichen. Hinsichtlich der Einladung zu Jahreshauptversammlungen wird auf die satzungsmäßigen Regelungen der einzelnen Vereine verwiesen.

5) Wahlwerbung, Werbung für Parteien, Vereinigungen oder Listen sowie sämtliche redaktionelle Inhalte von Parteien, Wählervereinigungen, Listen oder anderen Organisationen, die politische Interessen verfolgen, sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor einer EU-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl im amtlichen und nichtamtlichen Teil verboten. Kostenpflichtige Anzeigen oder Einlagen sind hingegen im Bereich Anzeigenteil erlaubt. Die Titelseite darf nie zu diesen Zwecken genutzt werden. (Neutralitätsgebot).

6) Die Titelseite steht grundsätzlich nur der Gemeinde zur Verfügung. Sollte die Gemeinde davon keinen Gebrauch machen, kann die Gemeinde dort für Vereine, Vereinigungen oder Initiativen den Abdruck von Fotos oder Veranstaltungen der Vereine oder in bestimmten Fällen auch für örtliche Gewerbetreibende (z.B. Firmenjubiläum, Tag der offenen Tür etc.) zur Verfügung stellen. Dies wird im Vorfeld durch die Gemeinde mit den jeweiligen Redakteuren abgestimmt.

7) Die Berichte sind nach Möglichkeit in digitaler Form (E-Mail, Trägermedium) direkt über die Software des Nussbaumverlages einzureichen. Der Redaktionsschluss ist immer donnerstags um 11:30 Uhr. Bei Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss. Maßgeblich für eine rechtzeitige Veröffentlichung einer Vereinsmitteilung ist die Einstellung des Artikels vor Redaktionsschluss im Redaktionssystem.

8) Zur Entgegennahme von Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

9) Ausgeschlossen im Amtsblatt sind Beiträge und Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die freiheitlich-demokratische-Grundordnung, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

§ 3 Darstellung des Inhalts

1) Der Inhalt des Amtsblatts soll folgendermaßen gegliedert werden:

Amtlicher Teil

- a. Titelseite
- b. Wahlbekanntmachung
- c. Amtliche Bekanntmachungen
- d. Standesamtliche Bekanntmachung
- e. Mülltermine
- f. Sonntagsdienste (Notdienst)
- g. Kindergärten
- h. Schulnachrichten
- i. Ortsbücherei
- j. Vereinsnachrichten
- k. Parteien
- l. Kirchliche Nachrichten
- m. Mitteilungen

Nichtamtlicher Teil

- n. Was sonst noch interessiert
- o. Anzeigen

- 1) Unter Sonntagsdienst werden die Notrufnummern der Polizei 110, des Rettungsdienstes/Feuerwehr 112, des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117, die Adressen der diensthabenden Apotheken und Arztpraxen, sowie weitere Hinweise auf Notdienste veröffentlicht.
- 2) Unter der Rubrik „Schulnachrichten“ sind alle Mitteilungen und Berichte der örtlich ansässigen Schuleinrichtungen (und weitere Bildungseinrichtungen) zu verstehen. Umfang und Gestaltung werden zwischen der jeweiligen Schulleitung und der Gemeinde vereinbart.
- 3) Unter Vereinsnachrichten werden alle öffentlichen Termine im Ort, die von der Verwaltung, den Vereinen und sonstigen Institutionen sowie Organisationen mitgeteilt werden veröffentlicht. Die Gemeinde, die Vereine sowie Vereinigungen und Initiativen erhalten die Möglichkeit, ihre Veranstaltungen auf der Veranstaltungsseite des Verlags anzukündigen. In diesem Kalender wird nicht unterschieden zwischen vereinsinternen Veranstaltungen und Veranstaltungen, mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Hinweise auf Veranstaltungen der Gemeinde, der Vereine oder Vereinigungen und Initiativen sollen in der Regel einmalig erfolgen.
- 4) Vereine und Organisationen haben ein Recht unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ zu publizieren, wenn sie ihren Sitz in Otterdingen haben und im Vereinsregister eingetragen sind. Gleiches gilt für Parteien und Wählervereinigungen. Ausnahmen hiervon können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
- 5) Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, eigene Berichte zu veröffentlichen. Das Neutralitätsgebot aus § 2 Absatz 5 (des Redaktionsstatuts) vor einer Wahl muss gewahrt bleiben. Dies wird unter der Rubrik „Parteien“ ermöglicht. Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten die Möglichkeit, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das Neutralitätsgebot aus § 2 Absatz 5 findet auch hier Anwendung. Zulässig sind nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde Otterdingen und ihren Aufgaben. Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten. Die Beiträge der einzelnen Fraktionen sollen grundsätzlich nicht mehr als 5000 Zeichen umfassen. § 20 Absatz 3 GemO findet Anwendung. Verantwortlich für die Beiträge sind die Gemeinderatsfraktionen selbst. Die Gemeindeverwaltung hat hierauf keinen Einfluss. Jede Fraktion soll der Gemeinde eine Ansprechperson für Rückfragen nennen.
- 6) Kirchen haben die Möglichkeit, auf Gottesdienste, Veranstaltungen, Feiertage und Aktivitäten hinzuweisen. Der örtliche Bezug muss gegeben sein. Veröffentlichungen sind unter der Rubrik „Kirchliche Nachrichten“ zugelassen.
- 7) Unter der Rubrik „Mitteilungen“ sind insbesondere die Mitteilungen des Landratsamtes Tübingen, des Regierungspräsidiums Tübingen und der umliegenden Gemeinden zu verstehen.
- 8) Firmen können private Anzeigen im Gemeindeboten schalten. Diese sind kostenpflichtig und werden im Anzeigenteil veröffentlicht.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 22. November 2023 in Kraft.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Offerdingen
Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich:

Für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Joseph Reichert, Rathausgasse 2, 72131 Offerdingen, oder sein Vertreter im
Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

Ausgefertigt als Richtlinie:

Offerdingen, 22. November 2023



Reichert
Bürgermeister